

Sondersatzung über die Festsetzung der anrechenbaren Breite und des Anteils der Beitragspflichtigen am Aufwand für den Ausbau der Fußgängergeschäftsstraße "Schützenstraße" (von der Einmündung in die La-Roche-Sur-Yon-Straße bis Einfahrt PuK-Parkhaus) gemäß § 4 Abs. 5 Straßenbaubeitragsatzung**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|--------------|---|
| 16.11.2022 | Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung |
| 30.11.2022 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt folgende Sondersatzung:

S O N D E R S A T Z U N G**über die Festsetzung der anrechenbaren Breite und des Anteils der Beitragspflichtigen am Aufwand für den Ausbau der Fußgängergeschäftsstraße „Schützenstraße“ gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 07.12.2001 in der Fassung des II. Nachtrags vom 31.03.2015 (Straßenbaubeitragsatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 4 Abs. 5 der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Gummersbach vom 07.12.2001 in der Fassung des II. Nachtrags vom 31.03.2015 hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am ____ __2022 folgende Sondersatzung beschlossen:

§ 1

Für den Ausbau der Fußgängergeschäftsstraße „Schützenstraße“ (von der Einmündung in die La-Roche-Sur-Yon-Straße bis Einfahrt PuK-Parkhaus) in Gummersbach wird gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 07.12.2001 in der Fassung des II. Nachtrags vom 31.03.2015 (Straßenbaubeitragsatzung) die anrechenbare Breite auf 7 m begrenzt und festgesetzt.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird für diese Fußgängergeschäftsstraße einschließlich Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbständige Grünanlagen in der anrechenbaren Breite auf 40 v. H. festgesetzt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen und Festlegungen der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Gummersbach vom 07.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Im Zuge der Umgestaltung und teilweisen Erneuerung der Innenstadt ist zuletzt die Umgestaltung des Bismarckplatzes durchgeführt sowie in den vergangenen Jahren bereits die Fußgängergeschäftsstraßen „Alte Rathausstraße/Wilhelmstraße“ erneuert und verbessert worden. Nun geht es in diesem Zusammenhang mit der Erneuerung und teilweisen Verbesserung der Fußgängergeschäftsstraße „Schützenstraße“ weiter.

Bei dem für das Jahr 2022 geplanten und derzeit laufenden Ausbau der Fußgängergeschäftsstraße „Schützenstraße“ (von der Einmündung in die La-Roche-Sur-Yon-Str. bis Einfahrt PuK-Parkhaus) handelt es sich um eine nochmalige Herstellung und teilweise Verbesserung im Sinne des § 1 der Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung). Die Baumaßnahme ist für die erschlossenen Grundstücke mit wirtschaftlichen Vorteilen verbunden, die nach § 8 KAG NRW i.V.m. der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Gummersbach zu einer Beitragspflicht der Grundstückseigentümer führen.

Fußgängergeschäftsstraßen sind Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist.

Die derzeit gültige Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Gummersbach sieht die Straßenart „Fußgängergeschäftsstraße“ bei der Festlegung der Anteile der Allgemeinheit (= Anteil Stadt) und der Beitragspflichtigen am Aufwand in § 4 Abs. 3 der Satzung nicht vor.

Gemäß § 4 Abs. 5 der Straßenbaubeitragsatzung sollen vielmehr für Fußgängergeschäftsstraßen die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgelegt werden. Um eine Heranziehung zu Straßenbaubeiträgen zu ermöglichen, muss daher für den Ausbau der Fußgängergeschäftsstraße „Schützenstraße“ eine entsprechende Satzung erlassen werden.

Nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG NRW ist vom beitragsfähigen Aufwand ein dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeinde- bzw. städtischer Anteil) abzusetzen. Die Bestimmung dieses städtischen Anteils ist dem sog. Vorteilsprinzip unterworfen, d.h. der städtische Anteil spiegelt den Vorteil wider, der der Allgemeinheit im Verhältnis zur Gruppe der Grundstückseigentümer durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten Anlage geboten wird. Dazu ist eine Vorteilsabwägung erforderlich, d.h. die Stadt hat das Maß der schätzungsweise zu erwartenden Nutzung der ausgebauten Anlage durch die Grundstückseigentümer einerseits und die Allgemeinheit andererseits gegenüberzustellen und auf dieser Grundlage die jeweiligen Anteilssätze festzulegen. Entscheidendes Kriterium ist dabei das Maß der wahrscheinlichen (erfahrungsgemäß zu erwartenden) Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage durch die Anlieger einerseits und die Allgemeinheit andererseits.

Der Anteil der Allgemeinheit ist hier durch Fußgänger, Spaziergänger, Grünpflege, Veranstaltungen etc. in diesem bevorzugten Citybereich wesentlich höher einzustufen als der Anliegeranteil. Flanierende Personen dürften hier – im Gegensatz zu den Anliegern selbst – die Frequenz der Nutzung dominieren.

Andererseits nehmen die Anlieger die Anlage durch An- und Abfahrts- sowie Lieferverkehr intensiver in Anspruch.

Die tatsächlich durchschnittlich ca. 9,50 m breite Anlage wird aber nicht ausschließlich in der für eine Erschließungsfunktion typischen Ausstattung und Breite angelegt, sondern vielmehr auch zahlreiche gestalterische Elemente erhalten. Eine beitragsrechtliche Nivellierung über die anrechenbare Breite von 7 m ist daher angemessen.

Der Anteil der Beitragspflichtigen in Höhe von 40 % am Aufwand für diese anrechenbare Breite wird im Hinblick auf die zu erwartende Inanspruchnahme der Anlage ebenfalls als angemessen erachtet.

Damit ist dem Umstand Rechnung getragen, dass die Herstellung der Fußgängergeschäftsstraße zwar besondere Vorteile für die Anlieger bietet, insgesamt jedoch der Allgemeinheit im Hinblick auf die zentrale Lage und Funktion der Fußgängergeschäftsstraße in der Innenstadt ein entsprechend höherer Anteil zu bemessen werden muss.

Die Eckdaten der vorgeschlagenen Sondersatzung entsprechen dem Grunde nach der Sondersatzung, die für die Maßnahme „Alte Rathausstraße/ Wilhelmstraße“ im Jahr 2014 beschlossen wurde.

Anlage/n: Lageplan